

99067004001000

Jagdschein - Ausstellung beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/222-99067004001000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067004001000
Leistungsbezeichnung I	Jagdschein - Ausstellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Jagdschein - Ausstellung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG): • § 26 Jägerprüfung, Jagdschein • § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung • § 28 Jagdabgabe Gesetzesbeschluss des Landtags von Baden-Württemberg zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) (pdf) Bundesjagdgesetz (BjagdG): • § 15 Allgemeines zum Jagdschein • § 16 Jugendjagdschein • § 17 Versagung des Jagdscheins • § 18 Entziehung des Jagdscheins Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Höhe der Jagdabgabe (JagdAbgV) vom 8. März 2022
Teaser	Sie erhalten den Jagdschein als Jahresjagdschein für ein Jagdjahr oder höchstens für drei Jagdjahre sowie als Tagesjagdschein für 14 aufeinanderfolgende Tage.
Volltext	Sie erhalten den Jagdschein als Jahresjagdschein für ein Jagdjahr oder höchstens für drei Jagdjahre sowie als Tagesjagdschein für 14 aufeinanderfolgende Tage. Sie müssen den Jagdschein während der Jagd bei sich haben. Die Jagdscheine aller Bundesländer gelten im gesamten Bundesgebiet.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungszeugnis der Jägerprüfung • Personalausweis • Aktuelles Passfoto (muss nicht biometrisch sein) • Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens: EUR 500.000 für Personenschäden und EUR 50.000 für Sachschäden

Modul

Sachverhalt

Diese Versicherung muss bis zum Ablauf des Jagdscheins gültig sein. Fügen Sie Ihrem Antrag immer die aktuelle Versicherungsbestätigung bei. Sie erhalten diese von Ihrer Versicherung.

Hinweis: Sie erhalten den Jagdschein nur für den Zeitraum, für den Sie die Versicherung abgeschlossen haben. Die Versicherungsgesellschaft kann der zuständigen Stelle den Nachweis auch direkt elektronisch übermitteln.

Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre (regulärer Jagdschein) beziehungsweise 16 Jahre (Jugendjagdschein)
- Bestandene deutsche Jägerprüfung
- Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung

Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nur in Begleitung der oder des Erziehungsberechtigten oder einer von der oder dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson jagen. Zudem muss die Begleitperson jagdlich erfahren sein.

Kosten

Der jeweils zuständige Stadt- oder Landkreis setzt die Jagdscheingebühr fest.

Zusätzlich fällt eine Jagdabgabe an:

- für einen Tagesjagdschein: EUR 25,00
- pro Jagdjahr, für das Sie einen Jagdschein besitzen: EUR 50,00

Hinweis: Die Jagdabgabe wird verwendet für

- Jagdförderung
- jagdliche Forschung
- wildbiologische Forschung
- Wildschadensverhütung

Verfahrensablauf

Sie können den Jagdscheinantrag schriftlich oder je nach Angebot der zuständigen Stelle online stellen.

Wenn Sie ihn online stellen wollen:

- Rufen Sie die entsprechende Seite über service-bw

Modul

Sachverhalt

oder die Homepage des zuständigen Land- oder Stadtkreises auf und folgen Sie den Anweisungen.

Wenn Sie ihn schriftlich stellen wollen:

- Füllen Sie das entsprechende Antragsformular aus.
- Geben Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Ihrer unteren Jagdbehörde ab beziehungsweise übersenden Sie diesen auf dem Postweg.
- Legen Sie eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung bei.

Wenn Sie zum ersten Mal einen Jagdschein beantragen, können sie - sofern Sie den Antrag nicht auf dem Postweg oder online einreichen - auch persönlich bei der zuständigen Stelle erscheinen.

Die jagdrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung prüft die ausstellende Behörde vor der Erteilung des Jagdscheines.

Sie können den Antrag auch durch eine andere Person mit einer Vollmacht stellen. Die bevollmächtigte Person muss dann sowohl Ihren als auch den eigenen Ausweis der zuständigen Stelle vorlegen.

Wenn keine Versagungsgründe bestehen, stellt die untere Jagdbehörde den Jagdschein aus. Diesen können Sie dann persönlich abholen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen lassen. Eine Zusendung auf dem Postweg ist ebenfalls möglich.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise Sie benötigen zusätzlich zum Jagdschein eine Erlaubnis von der zur Jagdausübung berechtigten Person, in deren Jagdrevier Sie jagen möchten.

Rechtsbehelf kein

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	